Gebührensatzung zur Bestattungs- und Friedhofssatzung der Stadt Herzogenaurach

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Gebührenerhebung 2
§ 2 Grabgebühren 2
§ 3 Raumnutzungsgebühren, Bestattungsgebühren 3
§ 4 Sonstige Gebühren 3
§ 5 Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschuld 4
§ 6 Gebührenschuldner 4
§ 7 Inkrafttreten 4
Stadt Herzogenaurach, Ausfertigungsdatum 5

Gebührensatzung zur Bestattungs- und Friedhofssatzung der Stadt Herzogenaurach

vom XX. November 2026

Die Stadt Herzogenaurach erlässt auf Grund von Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 573), sowie auf Grund des Art. 20 des Kostengesetzes (KG) vom 20. Februar 1998 (GVBl. S. 43, BayRS 2013-1-1-F), zuletzt geändert durch § 5 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 570) folgende Satzung:

§ 1 Gebührenerhebung

(1) Die Stadt Herzogenaurach unterhält einen Friedhof nach Maßgabe der Bestattungs- und Friedhofssatzung.

(2) Die Friedhofsverwaltung der Stadt erhebt für die Benutzung ihres Friedhofes, die Bestattung und die sonstigen Leistungen ihrer Einrichtungen und die damit in Zusammenhang stehenden Amtshandlungen Gebühren und Auslagen nach dieser Satzung.

(3) Die jeweilige Gebühr, sofern sie der Umsatzsteuerpflicht unterliegen sollte, erhöht sich um die Umsatzsteuer in Höhe des jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuersatzes.

(4) Gebühren für Nutzungen und Leistungen, die nicht in dieser Satzung aufgeführt sind, werden nach dem tatsächlichen Personal- und Sachkostenaufwand sowie den dazugehörigen kalkulatorischen Kosten erhoben.

§ 2 Grabgebühren

(1) Die Grabgebühren für 1 Jahr betragen	**Euro**
a) Einzelgrabstätten incl. Fundament und Einfassung für bis zu 2 Erd- und 6 Urnenbestattungen	103,00
b) Familiengrabstätten incl. Fundament und Einfassung für bis zu vier Erd- und 12 Urnenbestattungen	189,00
c) Kindergrabstätten incl. Fundament und Einfassung für bis zu 2 Erdbestattungen	80,00
d) Urnengrabstätten incl. Fundament und Einfassung für bis zu 4 Urnenbestattungen	80,00
e) Anonyme Urnenwiese incl. Pflege für 1 Urnenbestattung	27,00
f) Teilanonyme Urnenwiese incl. Pflege und Gedenktafel für 1 Urnenbestattung	40,00
g) Erdkammern incl. Pflege für bis zu 3 Urnen	83,00

h) Baumgrabstätte incl. Gedenktafel
für 1 Baumbestattung 146,00

i) Grabstätte für still geborenes Leben
für eine Beisetzung 36,00

j) Urnengrabstätte am Wasserlauf incl. Pflege
für bis zu 3 Urnen incl. Findling und Gedenktafel 113,00

k) Muslimisches Grab
für Erdbestattungen 134,00

(2) Bei Erneuerung und Verlängerung eines Grabrechts werden die Gebühren nach Abs. 1 erhoben.

§ 3 Raumnutzungsgebühren, Bestattungsgebühren

1) Für die Inanspruchnahme des Leichenhauses und der Aussegnungshalle werden folgende Gebühren erhoben:
   1. Benutzen der Leichenhalle pro Tag 46,00
   2. Gebühren für Gedenkveranstaltungen bis zu 45 min. in der Aussegnungshalle 245,00
2) Die Gebühren für das Öffnen und Schließen von Grabstätten betragen:
   1. Öffnen und Schließen von Familien- oder Einzelgrabstätten
      a) einfache Tiefe 224,00
      b) Tieferlegung 448,00
   2. Öffnen und Schließen einer Kindergrabstätte
      a) einfache Tiefe 134,00
      b) Tieferlegung 268,00
   3. Öffnen und Schließen von Urnengrabstätten, Erdkammern, Urnenstelen, anonyme und teilanonyme Urnenwiese, Baumbestattungen, Urnengrabstätten am Wasserlauf oder Beisetzung einer Urne in eine Familien- oder Einzelgrabstätte 73,00
   4. Beisetzung in einer Gruft 560,00
   5. Beisetzung einer Totgeburt unter 500 g 112,00

§ 4 Sonstige Gebühren

1) Außerdem werden folgende Gebühren erhoben:
   a) Bearbeitung des Bestattungsauftrages 112,00
   b) Urnenanforderung 15,00
2) Grabmalgenehmigung 6 v.H. der Herstellungskosten incl. Mehrwertsteuer; mindestens jedoch 84,00 Euro
3) Die Gebühren für Ausgrabung von Leichen
   1. Während der Ruhezeit
      a) einfache Tiefe 1.120,00
      b) Tieferlegung 1.680,00
   2. Nach Ablauf der Ruhezeit
      a) einfache Tiefe 224,00
      b) Tieferlegung 448,0

3)	Die Gebühren für Ausgrabung von Urnen	95,00
4)	Für die Wiederbeisetzung von Leichen, Gebeinen und Urnen werden Gebühren nach § 3 Abs. 2 erhoben.	
5)	Graburkunde	24,00
6)	Sonstige Gebühren für das Ausstellen einer sonstigen Bescheinigung (z.B. Zweitausfertigung des Grabbriefes, Leichenpass)	20,00
7)	Bestattungsfristverlängerung	67,00
8)	Gewerbeausübung auf dem städtischen Friedhof (Steinmetze, Gärtner) Erteilung eines jährlichen Berechtigungsscheines	37,00

9) Die der Stadt bei Dritten entstehenden Auslagen werden gesondert verrechnet.

10) Auf Antrag kann eine Befreiung oder Ermäßigung von der Gebühr für das Erbringen allgemeiner Leistungen bei Aussegnungsfeiern und Erdbestattungen für Empfänger von Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II und XII gestellt werden. Entsprechende Nachweise sind vorzulegen.

§ 5 Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschuld

1) Die Gebührenschuld entsteht mit dem Benutzen des Friedhofs.
2) Die Benutzungsgebühren werden zwei Wochen nach der Zustellung des Gebührenbescheides fällig.

§ 6 Gebührenschuldner

1) Zur Zahlung der Grabgebühren ist der Empfänger der Grabzuteilung, im Übrigen derjenige verpflichtet, der ein Grabrecht sowie dessen Erneuerung, Verlängerung oder Umschreibung beantragt.
2) Zur Zahlung der Bestattungs- und Raumnutzungsgebühren ist verpflichtet, wer eine Bestattung angemeldet hat.
3) Zur Zahlung der sonstigen Gebühren ist der jeweilige Antragsteller verpflichtet.
4) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2027 in Kraft, gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Herzogenaurach über die Bestattungs- und Friedhofsgebühren in der Fassung vom 12.04.2017 außer Kraft.

Stadt Herzogenaurach, Ausfertigungsdatum

Dr. German Hacker
Erster Bürgermeister